

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Aufsätze

Abänderung und Aufhebung eines vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichs  
Von Justizoberamtman a. D. Karl Drischler, Lüneburg

Dem Schm. ist es gelungen, zwischen den beiden zerstrittenen Parteien eine Einigung herbeizuführen und einen Vergleich zu Protokoll zu nehmen. Aber schon bald nach dem Sühnetermin erscheint eine der Parteien und will den Vergleich „widerrufen“, sie verlangt die Aufnahme eines entsprechenden Protokolls. Denkbar ist auch, dass es trotz aller Bemühungen des Schs. nicht zu einem Vergleich kommt. Bald nach dem erfolglosen Termin erscheinen die Parteien erneut vor dem Schm. und erklären, sie hätten es sich noch einmal überlegt, sie wollten nunmehr doch einen Vergleich schließen und bäten diesen zu Protokoll zu nehmen. Wie ist in diesen Fällen die Rechtslage? Was kann, darf oder muss der Schm. unternehmen?

### A. Der Begriff des Vergleichs

Ein Vergleich ist ein gegenseitiger Vertrag, durch welchen im Wege gegenseitigen Nachgebens der Streit oder die Ungewissheit — sei es tatsächlicher oder rechtlicher Art — über ein Rechtsverhältnis oder die Unsicherheit über die Verwirklichung eines Anspruchs aus einem Rechtsverhältnis beseitigt wird (§ 779 BGB). Diese auf das bürgerliche Recht zugeschnittene Regelung gilt auch in Strafsachen, soweit es sich um Delikte handelt, die nur auf Antrag verfolgt werden, also auch für strafbare Handlungen, für die ein Sühneversuch beim Schm. vorgeschrieben ist. Auch in diesen Fällen — und das ist ja der Zweck des Sühneverfahrens — kann Streit und Ungewissheit durch einen Vergleich beseitigt werden, wobei auch in diesen Fällen ein „gegenseitiges Nachgeben“ unerlässlich ist. Einen Maßstab für den Umfang des Nachgebens gibt es nicht, ein ganz geringfügiges Nachgeben ist ausreichend. Die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 25 z. B. der SchOen Nordrhein-Westfalens oder Niedersachsens und der Saarländischen SchO und auch schon

SCHS-ZTG • 46. Jg. 1975 • 11 6

§ 26 Abs. 5 der Geschäftsanweisung zur PreußSchO' bestimmen inhaltlich übereinstimmend: „Das Protokoll muss erkennen lassen, dass beide Parteien — wenn auch vielleicht nur geringfügig oder, nicht in demselben Maße — nachgegeben haben, um den Streit beizulegen; ein geringfügiges Nachgeben z. B. Gewährung einer Stundung oder die Übernahme von Kosten des Sühneverfahrens, genügt. Passt sich eine Partei dem Rechtsstandpunkt der anderen an, ohne dass diese ihrerseits Zugeständnisse macht, so liegt kein Vergleich, sondern vielleicht ein Anerkenntnis oder ein Verzicht vor, zu dessen Beurkundung der Schm. nicht befugt ist.“

### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



In Strafsachen dreht sich der „Streit oder die Ungewissheit“ der Parteien um das Recht des Antragstellers, wegen der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat die Strafverfolgung, insbesondere eine Privatklage durchzuführen. Das Nachgeben des Antragstellers besteht daher stets darin, dass er auf das Recht, Privatklage zu erheben oder Strafantrag zu stellen, verzichtet. Dieser Verzicht ist stets — auch wenn das im Vergleich nicht ausdrücklich gesagt wird — mit einem Vergleichsabschluß verbundene.

## B. Die Wirkungen des Vergleichs

1. Ein wirksam, unter Beachtung aller Förmlichkeiten der §§ 25 bis 28 SchO und der VV dazu vor einem sachlich und örtlich zuständigen' Schm. geschlossener Vergleich ist mit ganz bestimmten Wirkungen ausgestattet. Aus ihm findet Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ZPO statt'. Weiter steht er der Erhebung einer Privatklage' und der Stellung eines Strafantrages entgegen<sup>6</sup>.

Sind allerdings neben dem Verletzten, der einen Sühneantrag gestellt hat, weitere Verletzte vorhanden, die am Sühneverfahren nicht beteiligt sind oder wegen derer das Sühneverfahren erfolglos war, steht der zwischen einem Verletzten und dem Beschuldigten geschlossener Vergleich der Geltendmachung der Ansprüche der übrigen Verletzten in einem gerichtlichen Verfahren nicht entgegen. Es gibt keine Einheit des Sühneverfahrens in der Weise, dass mehrere mögliche Sühneverfahren nur in gleicher Weise erledigt werden können. Ebenso wird bei einer Mehrheit von Beschuldigten das Privatklagerecht gegen den oder auch die Beschuldigten nicht eingeschränkt, die sich nicht zu einem Vergleich bereit gefunden haben, während ein oder mehrere andere Beschuldigte dazu bereit gewesen sind.

2. Die unter 1. genannten Wirkungen treten bei einem unbedingten Vergleich sofort mit Vergleichsabschluß — also mit der unterschriftlichen Vollziehung des niedergeschriebenen, vorgelesenen und genehmigten Vergleichs durch die Parteien und durch ,den Schm. — ein. Anders ist die Rechtslage bei dem — auch in der SchsPraxis vorkommenden — bedingten Vergleich. Das Wesen dieses Vergleichs besteht darin, dass der Antragsteller sich das Recht vorbehält, Strafantrag zu stellen oder Privatklage zu erheben, falls der Beschuldigte nicht innerhalb der im Vergleich vereinbarten Frist die übernommenen Verpflichtungen erfüllt. Ein solcher Vergleich kann ein „Druckmittel“ sein, den Beschuldigten dazu zu veranlassen, zu seinem Wort zu stehen, z. B. zur Zahlung eines „Sühnegeldes an einen Dritten“<sup>7</sup>.

Wird ein solcher Vergleich infolge des Nichteintritts der aufgenommenen Bedingung nicht wirksam oder wird seine Wirksamkeit wieder aufgehoben, so stellt sich die Frage, wie der Antragsteller in den Besitz der nach § 380 StPO erforderlichen Sühnebescheinigung gelangt. In diesen Fällen wird eine Privatklage erhoben werden können unter Vorlage einer Ausfertigung des Protokolls über den bedingten Vergleich. Der Antragsteller wird zusätzlich darlegen müssen, dass die im Vergleich

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



festgesetzte Bedingung nicht eingetreten ist, also der Beschuldigte die vereinbarte Leistung nicht fristgemäß erbracht hat. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann der Schm. in diesem Falle nicht erteilen, da der Sühneversuch nicht erfolglos war, vielmehr mit einem — wenn auch an Bedingungen geknüpften — Vergleich geendet hatte<sup>8</sup>.

## C. Änderungen des Vergleichs

1. Der Vergleich — in Strafsachen auch der Vermerk über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs — wird in das Protokollbuch eingetragen. Protokollbuch, Terminkalender und Kassenbuch sind die „amtlichen Bücher“ des Schs., deren Führung in den VV zu § 28 aller SchsGesetze inhaltlich gleichlautend geregelt ist. Sie sind sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nichts ausgeschabt (radiert) oder sonst un-leserlich gemacht werden. Durchstreichungen haben so zu geschehen, dass das Durchstrichene noch leserlich bleibt; sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben. Damit ist für den Schm. verbindlich geregelt, wie etwaige Änderungen eines Vergleichs vorzunehmen sind. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Während der Niederschrift des Vergleichs ergibt sich die Notwendigkeit, einzelne Worte oder Satzteile zu ändern.

Der Schm. durchstreicht die unzutreffenden Worte so, dass sie weiterhin lesbar bleiben und bescheinigt mit Unterschrift am Rande des Protokolls den Zusatz z. B. „Drei Worte gestrichen“.

b) Nach Niederschrift und unterschrittlicher Vollziehung des Vergleichs durch die Parteien ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung.

In diesen Fällen ist eine Änderung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Parteien zulässig. Sie wird vorgenommen in Form eines Nachtrags zum Protokoll. Dieser Nachtrag ist ebenfalls vorzulesen, von den Parteien zu genehmigen und von ihnen und dem Schm. zu unterschreiben. Zweckmäßig wird der Nachtrag unter dem Vergleich angebracht. Reicht dort der Platz nicht aus, so kann das Berichtigungsprotokoll auch auf einer neuen Seite unter besonderer Nummer niedergeschrieben werden. Im letzteren Falle ist die ursprüngliche Vergleichsniederschrift mit einem Hinweis auf den Nachtrag zu versehen. Bei der Erteilung von Ausfertigungen darf der Nachtrag nicht vergessen werden!

SCHS-ZTG • 46. Jg. 1975 • H 6

c) Nachträgliche Änderung des Protokollvermerks über einen erfolglosen Sühneversuch.

Der Vermerk im Protokollbuch über einen erfolglosen Sühneversuch ist von den Parteien weder zu genehmigen noch zu unterschreiben; lediglich der Schm. hat ihn unterschrittlich zu vollziehen. Er kann ihn daher auch ohne Genehmigung durch die

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Parteien abändern, ergänzen oder berichtigen. Er muss lediglich die generellen Bestimmungen über die Führung der öffentlichen Bücher (vgl. oben) beachten und die Änderungen oder Streichungen am Rande bescheinigen. Dabei müssen aber zwei Fälle unterschieden werden.

aa) Die Änderung erfolgt, bevor eine Ausfertigung des Vermerks als Sühnebescheinigung erteilt ist.

In diesen Fällen sind keine Besonderheiten zu beachten. Die Ausfertigung wird, wenn sie beantragt wird, in der berichtigten Form erteilt.

bb) Die Berichtigung wird vorgenommen, nachdem bereits eine Ausfertigung als Sühnebescheinigung erteilt ist.

In diesen Fällen ist — sofern es sich nicht um Berichtigungen unwesentlicher Art handelt — zweckmäßig ein Nachtragsvermerk in das Protokollbuch bei dem alten Vermerk einzutragen. Die bereits erteilte Ausfertigung ist zurückzufordern und entsprechend den Eintragungen im Protokollbuch zu ergänzen und ein Vermerk, dass Berichtigungen vorgenommen sind, bzw. mit einer Ausfertigung des Nachtragsvermerks zu versehen.

Schreibgebühren darf der Schm. für diese Vermerke nicht berechnen, da die Berichtigungen nicht den Parteien angelastet werden können.

2. In diesem Zusammenhang muss ein wohl seltener, aber immerhin denkbarer Fall angesprochen werden. Nach einem erfolglosen Sühneversuch erscheinen die Parteien nochmals vor dem Schm. und erklären, sie hätten die Sache noch einmal überdacht und seien nunmehr zu einem Vergleich bereit. Ein solches Verfahren ist auf Grund des „alten“ Sühneantrages zulässig. Der Schm. muss in einem solchen Falle ein allen Anforderungen der § 25 bis 28 entsprechendes Vergleichsprotokoll aufnehmen, und zwar unter einer neuen Nummer des Protokollbuchs. Bei dem Protokollvermerk über den erfolglosen Sühneversuch ist ein entsprechender Hinweis anzubringen, z. B. „Nachträglich durch Vergleich erledigt, vgl. Seite ...“.

Kostenrechtlich ist zu beachten, dass es sich dennoch um nur eine Sache handelt. Es darf daher auch nur eine Gebühr, und zwar die höchste, angesetzt werden; das ist die Vergleichsgebühr. Soweit bei dem Protokollvermerk bereits eine Verhandlungsgebühr berechnet und in das Kassenbuch eingestellt war, ist diese Gebühr unter Hinweis auf die berechnete Vergleichsgebühr in Abgang zu stellen. Sofern die Verhandlungsgebühr bereits bezahlt war, ist sie auf die Vergleichsgebühr anzurechnen. Diese Regelung gilt aber nur für die Gebühren. Auslagen und Schreibgebühren werden stets im tatsächlich erwachsenen Umfang berechnet, also beim Nachtrag zusätzlich zu den früher berechneten.

D. Der Widerruf des Vergleichs

Wie ist die Rechtslage, wenn eine Partei dem Schm. nach Abschluss eines Vergleichs mündlich erklärt oder schriftlich mitteilt, sie widerrufe den geschlossenen

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Vergleich? Unter A ist klaggestellt, dass der Vergleich einen gegenseitigen Vertrag darstellt. Daraus ergibt sich die zwingende Folge, dass ein einseitiger Widerruf ausgeschlossen ist. Der Vergleich bindet beide Parteien an die getroffenen Absprachen. Der alte Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda“ (Verträge müssen erfüllt werden) gilt ohne jede Einschränkung auch für den als Vertrag anzusehenden SchsVergleich. Abgesehen von der unter E behandelten Anfechtung bieten sich aber zwei Abänderungsmöglichkeiten an:

- a) Die Parteien haben die Möglichkeit, im beiderseitigen Einverständnis den Vergleich abzuändern oder auch ganz aufzuheben. Dazu bedarf es grundsätzlich keiner Mitwirkung des Schs., für den die Sache mit dem Vergleichsabschluß beendet war. Wird aber seine Mitwirkung erbeten, so sollte er sich diesem Wunsche nicht verschließen. Für das Verfahren gelten die Ausführungen unter C 1 b.
- b) Ist der Schm. der Ansicht, dass die zur Rechtfertigung des Widerrufs vorgetragene Gründe nicht ganz unerheblich sind, hält Hartung<sup>9</sup> es für zulässig, die Gegenpartei zu einer erneuten Sühneverhandlung zu laden. Es handelt sich dann um eine völlig neue Sühnesache, und zwar — worauf Hartung besonders hinweist — in jedem Falle um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Der Gegner ist also nicht verpflichtet, zum Sühnetermin zu erscheinen. Er darf daher nicht nach den Vorschriften für die Ladung in Strafsachen, sondern nur nach denen für die Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Termin geladen werden. Kommt es dann zu einem neuen Vergleich, so sind dafür die 'Gebühren nach den Vorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu berechnen. Bleibt der Termin erfolglos, so kommt kein Vermerk in das Protokollbuch, sondern nur in den Terminkalender. Der alte Vergleich bleibt dann weiter in Kraft.

## E. Die Anfechtung des Vergleichs

Vom Widerruf zu unterscheiden ist die Anfechtung eines Vergleichs, die einseitig und ohne Einverständnis oder Mitwirkung der anderen Partei möglich ist, wenn Anfechtungsgründe vorliegen. Mit der Anfechtung hat der Schm. nichts zu tun. Sie muss vielmehr dem Gegner des Anfechtenden gegenüber erklärt werden. Zweckmäßig wird dazu die Schriftform gewählt und sichergestellt, dass der Zugang der Erklärung nachweisbar ist. Kommt also eine Partei zum Schm. oder teilt ihm schriftlich mit, sie fechte den Vergleich an, so kann der Schm. nichts veranlassen. Er wird lediglich darauf antworten müssen, dass diese Erklärung direkt der Gegenseite gegenüber abgegeben werden müsse. Grundsätzlich führt eine form- und fristgerecht erklärte Anfechtung, sofern sie auch begründet ist, dahin, dass das angefochtene Geschäft, also der Vergleich, von Anfang an nichtig ist. Da aber der Vergleich zugleich ein vollstreckbarer Titel ist, muss zur Beseitigung der Vollstreckbarkeit auch noch eine Vollstreckungsgegenklage nach § 975, 797, 767 ZPO erhoben werden mit



-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



dem Antrage, die Vollstreckung aus dem Vergleich für unzulässig zu erklären. Auch mit dieser reinen zivilprozessualen Klage hat der Schm. nichts zu tun. Er wird aber auch hierauf bei persönlichen Rücksprachen oder schriftlichen Eingaben hinweisen müssen. Als Gründe einer Anfechtung kommen in Frage

a) Täuschung oder Drohung (§ 123 BGB)

Wer durch Täuschung — z. B. über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens — oder durch Drohung zu einem Vergleichsabschluß veranlasst wird, kann die Vergleichswirkungen durch Anfechtung beseitigen.

b) Irrtum (IS). 119—121 BGB)

Dazu ist nicht ausreichend, dass die eine oder andere Partei durch irgendeinen Irrtum zum Vergleichsabschluß bewogen wurde. Vielmehr rechtfertigt nur ein Irrtum über den Inhalt des Vergleichs (g 119 Abs. 1 BGB) oder die Tatsache, dass die Partei eine Erklärung des niedergeschriebenen Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (g 119 Abs. 1) oder ein Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden (g 119 Abs. 2), eine Anfechtung. In den Fällen zu a) beträgt die Anfechtungsfrist ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, und bei Drohung mit dem Wegfall der Zwangslage. In den Fällen zu b) muss die Anfechtung „unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, erklärt werden. Anfechtungsgründe sind in aller Regel schwer zu beweisen, es sei denn, sie liegen ganz offen zu Tage.

1 Nur noch gültig im Lande Rheinland-Pfalz.

2 Hartung-Jahn Anm. 1 a; Gain Anm. 1 a, je zu § 25 SchO sowie SchsZtg. 1974 S. 54.

3 Zur Zuständigkeit vgl. z. B. SchsZtg. 1973 S. 87 und 1974 S. 118.

4 Dazu Buchberger in SchsZtg. 1973 S. 176.

5 Die auch schon wegen fehlender Sühnebescheinigung nicht möglich ist.

6 Vgl. Hartung, Handbuch 2. Aufl. S. 111; Hartung-Jahn und Gain jeweils Anm. 1 b zu § 25 SchO und eingehend Jahn-Drischler SchO 1950 Anm. 9 zu § 34.

7 Vgl. Drischler in SchsZtg. 1974 S. 75 und 1975 S. B.

8 So Jahn-Drischler Anm. 10 zu § 34 SchO 1950.

9 Handbuch des Schs. 2. Aufl. Seite 155.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.